

1980“ stehen und jetzt im Blick auf künftige Hirtenbriefe veröffentlicht wurden.

2. Pastorale Anforderung

Eine Vielzahl von verschiedenen Gesichtspunkten muß gewürdigt werden.

Welche Aufgaben sind da im Blick auf die Pfarrmitglieder, die unterschiedlichen Parteien angehören und für deren Politik eintreten? Welche Aufgaben gibt es im Hinblick auf die Feier der Gemeindemesse, damit ihr Charakter im Zusammenhang mit der aktuellen Tagespolitik und unabdingbaren christlichen Grundsätzen, die politisch zu vertreten sind, nicht mißverstanden wird? Ist die Literaturgattung „Hirtenbrief“ / „Wahlhirtenbrief“ adäquat, um bei der Eucharistiefeier an die Stelle der Predigt zu treten? Habe ich eine Aufgabe zur Entwicklung von Kriterien zur sachgemäßen Einschätzung von „Hirtenbriefen“ / „Wahlhirtenbriefen“? Welche Aufgaben gibt es für Rückmeldungen an die Bistumsleitung? Wie werden kritische Anfragen innerhalb des Gemeindelebens und innerhalb der kirchlichen Verbände bearbeitet? Wie werde ich den Umgang mit Leuten gestalten, die aus Anlaß des Wahlhirtenbriefes sich aus der Teilnahme am kirchlichen Leben und aus der Mitarbeit bei kirchlichen Verbänden zurückziehen? (In den Verbandszeitschriften und in der kirchlichen Presse wurde der Hirtenbrief kaum kritisiert — abgesehen von wenigen Leserbriefen.)

Es gibt einen Ermessensspielraum in den Entscheidungen für das Gemeinwohl. — Haben Pfarrer das Recht und evtl. sogar die Pflicht zu sagen, daß Christen diesen Ermessensspielraum nutzen können, auch wenn sie Entscheidungen treffen, die die von den Bischöfen vorgeschlagenen Schwerpunkte dann nicht an erster Stelle berücksichtigen? Wird dadurch die Loyalität oder die Solidarität mit dem Bischof verletzt?

Bei aller Hochachtung vor dem Amt und den das Amt wahrnehmenden Personen meine ich: Deren amtliche Stellungnahmen zu situationsbedingten Fragen müssen ernsthaft bedacht werden können, das Verlesen solcher Stellungnahmen im Gemein-

degottesdienst am Sonntag kann aber nicht in jedem Fall rechtens verlangt werden, und die Erkundung der Rechtslage darf nicht als ein Aufkündigen von Loyalität, als Zerstören eines Klimas von Brüderlichkeit und Vertrauen mißdeutet werden.

Erhard Bertel

„Nach diesem Gesetz muß er sterben“

Im folgenden bringen wir zwei recht unterschiedliche Stimmen zum Kirchenrecht: Stehen bei Pfarrer Bertel die negativen Erfahrungen weit im Vordergrund, so betont Pfarrer Schinner den Wert des Kirchenrechtes für seine pastorale Praxis. In den Wünschen an das neue Kirchenrecht wie auch in grundsätzlichen Punkten stimmen jedoch beide überein. red

Wenn ich als Pfarrer angefragt bin, wie hilfreich oder wie belastend mir das Kirchenrecht begegnet, dann fällt mir spontan nur die strapazierte Aussage der Überschrift ein.

Ängstliche Bemühung um exakte Einhaltung der Vorschriften

Erst bei näherem Nachdenken sehe ich den weiten Raum, den dieses Kirchenrecht in unserer Seminausbildung eingenommen hat. Bei diesem Nachdenken wird mir dann bewußt, wie sehr kirchenrechtliches Denken auch die Lehrer geprägt hat, die uns in die Pastoral eingeführt haben. In meiner ersten Zeit als Kaplan einer Stadtgemeinde bin ich öfter dem Phänomen bei mir begegnet, daß ich mir ängstlich Gedanken gemacht habe, ob ich die Spendung der Sakramente — als Anfänger in einem großen städtischen Krankenhaus — auch rechtens vollzogen hatte, oder ob mir irgendwelche Bestimmungen entfallen waren, die ich hätte beachten müssen. Diese Prägung des Seminars hat sich bei den Hausbesuchen als Blockierung im Gespräch erwiesen, da ich mich vor allem beauftragt sah, alles, was das Kirchenrecht

nun einmal als Abgrenzung und Ausschließung bewirkte, in irgendeiner Weise zu rechtfertigen oder etwa bei „Ehesanierungen“ dem Kirchenrecht genüge zu tun. Von gleichen Ängsten und Unsicherheiten war das anfängliche Beichtthören begleitet, also darauf zu achten, daß man nur ja keine Vorschrift des Kirchenrechtes — etwa bei der Absolutionsvollmacht — übersähe.

Beispiele für Unerträglichkeit des Anspruchs des Kirchenrechtes

Nun ist dies für mich Geschichte. Je mehr man selbständig anfängt über den Stellenwert von Kirche und Sakramenten für das Leben der Christen nachzudenken, desto mehr rückt das Kirchenrecht aus dem Bewußtsein. Nur dann, und das geschieht in der Seelsorge immer öfter, wenn man Christen — besser gesagt Katholiken — in Konfliktsituationen begegnet, wird in vielen Fällen eine Unerträglichkeit des Anspruchs des Kirchenrechtes deutlich. Dazu möchte ich einige praktische Fälle aufzeigen.

1. Ein konfessionsverschiedenes Brautpaar

kommt zum Aufgebot. Was sie vor allem an Fragen an den Pfarrer haben, sind Fragen nach dem Kirchenrecht und wie es denn jetzt bei ihrem Fall gehandhabt wird. Und selbst, wenn diese Fragen nicht mitgebracht werden, tauchen sie spätestens bei den Fragen nach der Kindertaufe auf. Ehe man also überhaupt die Chance hat, über den Inhalt und die Bedeutung einer christlichen Ehe zu sprechen, ist der katholische Partner von vorneherein gezwungen, sich zu seiner Absicht zu äußern, wie etwaige Kinder denn getauft werden sollen. Die kirchenrechtliche Situation verbietet den Gesprächseinstieg, welcher Elternteil wohl am ehesten die Gewähr gibt, daß etwaige Kinder in die christliche Tradition eingebunden werden. Für das katholische Recht steht im Vordergrund, daß es auf jeden Fall die katholische Tradition sein muß, unabhängig von der „Qualität“ des katholischen Elternteils und seiner Bindung zur Kirche. Und so erlebt man immer wieder, daß gleichsam mit einem Augenzwinkern der katholische Teil erklärt: „So-

weit es in meinen Kräften steht“, werde ich die katholische Taufe und Erziehung durchsetzen. Da wird für mich deutlich, wie sehr formale Gründe durch das Kirchenrecht berücksichtigt und angemahnt werden und wie wenig Spielraum man der Frage läßt, ob denn im Einzelfall dieses Gesetz für die Kinder und ihre christliche Entwicklung richtig ist.

2. Ein anderer Bereich, der in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist: die Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zum Sakramentenempfang.

In den vergangenen Jahren mehrten sich zum Beispiel diese „Fälle“ im Rahmen des Kommunionkurses. Da sitzen bei den Elterngesprächen Väter oder Mütter, die ihre Kinder nun selbst auf die Mitfeier der Messe vorbereiten und zum Kommunionempfang anleiten sollen und sind selbst von diesem Vollzug ausgeschlossen. In den Einzelgesprächen wird oft sehr deutlich, wie sehr der eine oder andere Elternteil darunter leidet, daß er „ausgeschlossen“ ist und daß er ständig den Fragen des Kindes ausgesetzt ist, warum die Eltern denn nicht zum Kommunionempfang gehen, wenn das doch so wichtig für den Christen ist. Sicher ist es nicht ausgeschlossen, daß es um die Ehescheidung so etwas wie Schuld gegeben hat (wohl auch bei den „schuldlos“ Geschiedenen). Kann das aber ein Grund sein, einen solchen Christen ein Leben lang auf diese Situation festzunageln? Wieso soll es nicht möglich sein, daß ein Katholik, dessen Ehe aus irgendeinem Grund gescheitert ist, an der Forderung nach der „Unauflöslichkeit“ der Ehe im kirchlichen Sinne festhält, aber dennoch in seinem konkreten Fall diesem Anspruch nicht gerecht werden konnte. Was macht es der Kirche so schwer, ihn wenigstens als „Sünder“ zum Mahl willkommen zu heißen, gerade auch im Bewußtsein seiner Schwäche? Wer das letzte Schreiben Papst Paul II. gelesen hat, der dieses Faktum des Ausschlusses als „göttlichen“ Ursprungs bezeichnet, der spürt die ganze Kälte, die eine kirchenrechtliche Sicht in eine solche menschlich verunglückte Lebensentscheidung hineinbringt.

3. Auf einem anderen Gebiet wird die ganze Frostigkeit und Kälte des derzeit herrschenden Rechtes besonders deutlich, bei der Frage um das *Priesterbild* und bei der *Laisierungsordnung*. In der Handhabung des herrschenden Rechtes kommt besonders der Aspekt von „göttlichem“ und „kirchlichem“ Anspruch in ein desolates Durcheinander. Wenn schon die Hierarchen der Kirche sich nicht vorstellen können, daß wir in der derzeitigen pastoralen Situation den verheirateten Priester auch haben müßten, so kann es einen mit Zorn erfüllen, wie die Laisierungsverfahren oder die Nicht-Laisierungsverfahren heute gehandhabt werden. Da wird unter dem einen Papst ein Laisierungsverfahren eingeführt und gehandhabt und es kommt ein neuer Papst, der dieses bestehende Verfahren ändert, und zwar auch für diejenigen, die ihren Antrag noch zur Zeit der Geltung des alten Verfahrens gestellt haben. Für mich verhindert hier eine rechtliche Verfaßtheit des Priesterberufes eine neue Sicht dieses Priesters, wie er von heutiger Seelsorge her benötigt wird. So wird zum Beispiel die Frage der Erhaltung eines Zölibatsgesetzes die höhere Norm gegenüber einer seelsorglichen Erfordernis, die sich heute drängend stellt.

4. Ein Beispiel möchte ich noch erwähnen, das in der Praxis immer mehr Bedeutung erhält — es ist die rechtliche Situation derer, die einen *Beruf in der Kirche* ausüben, ob als „Geweihete“ (etwa Diakon) oder als „Laien“ (Küster, Kindergärtnerin u. a.). Einmal begegnet diesen „Arbeitnehmern“ die Tatsache, daß sie keine gewerkschaftlichen Organisationen zur Vertretung ihrer Rechte beanspruchen können, zum andern ermöglicht der Freiraum, den das staatliche Recht der Kirche in der Bundesrepublik läßt, daß diese Kirche bei entsprechenden Konfliktsituationen einem solchen Mitarbeiter und einer Mitarbeiterin jeder Zeit kündigen kann. So wird eine Erzieherin im Bereich eines kirchlichen Kindergartens oder ein Küster fristlos entlassen, wenn seine Ehe gescheitert ist und er glaubt, auf Grund seiner persönlichen Situation eine zivile Ehe wieder eingehen zu

sollen. Da wird nicht nach der Haltung dieses Katholiken gefragt, nicht nach seinem christlichen Zeugnis, das er auf Grund seines Lebens gibt oder gegeben hat, sondern die Nichterfüllung einer Norm reicht aus, um ihm die Lebensgrundlage zu entziehen.

Wird das neue Kirchenrecht hilfreicher sein?

Wenn ich daran denke, mit wieviel Aufwand an einem neuen Kirchenrecht seit Jahren gearbeitet wird, und dabei überlege, ob dieser ganze Aufwand wohl hilfreich für eine kirchliche Praxis sein wird, dann kommen mir auf Grund der Erfahrungen, die ich eben aufgezeigt habe, erhebliche Zweifel. Wie behutsam müßte ein kirchliches Gesetz in seiner Begründung („göttlichen“ oder „kirchlichen“ Ursprungs) wohl aussehen und wie sehr müßte dafür Sorge getragen werden, daß es in Konfliktsituationen nicht als „Exkommunizierungspraxis“ empfunden wird. Und es bleibt die dauernde Sorge, wie dieses Kirchenrecht durch die Vertreter des Vatikans, der Bistümer und der Kirchengemeinden angewandt wird.

Hans Schinner

Kirchenrecht für den Menschen

Vom Wert des Kirchenrechts

Es war ungefähr vor 25 Jahren, zu Beginn meiner priesterlichen Tätigkeit, als mir ein Seelsorger in Norddeutschland erzählte, in seinem Ordinariat wäre ihm empfohlen worden, den Codex Juris Canonici zu Hause zu lassen, als er seinen Posten in einer Diasporagemeinde antrat. Ich hatte nie Gelegenheit, in einer Diasporagemeinde zu wirken, und seit ich Pfarrer bin, liegt eine kleine lateinische Originalausgabe des kirchlichen Rechtsbuches griffbereit in einer Lade meines Büro-Schreibtisches. Ich habe dieses Buch auch immer wieder konsultiert, außer es erschien mir in komplizierten Angelegenheiten vorteilhafter und zeitsparender, durch einen